



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.33 RRB 1919/2407**
Titel **Quartierplan.**
Datum 06.09.1919
P. 858

[p. 858] Mit Eingabe vom 16. April 1919 teilt der Stadtrat Zürich mit, daß er mit Beschluß vom 23. Oktober 1918 den Quartierplan Nr. 167 für das Gebiet zwischen Thuya-, Mutschellen-, Albis- und Rainstraße, soweit er nicht schon am 18. Februar 1916 aufgehoben worden war, revidiert und in Bezug auf die Bau- und Niveaulinien der Quartierstrassen und Fußwege und die Aufhebung verschiedener Flurwege nebst Grenz- und Servitutsbereinigungen neu festgesetzt habe.

Auf die Bekanntmachung im kantonalen und im städtischen Amtsblatt vom 5. November 1918 seien drei Rekurse eingelaufen. Der Bezirksrat Zürich habe am 6. Februar 1919 einen Rekurs von der Hand gewiesen und die beiden andern als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 3. April 1919 sind keine Rekurse gegen den Quartierplan mehr anhängig.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der vom Regierungsrate am 24. Juli 1901 genehmigte Quartierplan Nr. 167 für das Gebiet zwischen Thuya-, Mutschellen-, Albis- und Rainstraße ist durch Stadtratsbeschluß Nr. 7 vom 4. Januar 1917 in Revision gezogen worden, soweit er nicht bereits durch Beschluß Nr. 167 vom 16. Februar 1916 aufgehoben worden war. Der alte Quartierplan, eine Vorlage der Grundeigentümer gemäß Abschnitt B der Quartierplanverordnung, sah lediglich die Aufstellung von Bau- und Niveaulinien der Quartierstraßen und Fußwege und die Aufhebung bestehender Flur- und Fußwege vor. Die eigentliche Landeinteilung mit der Landabrechnung, dem Kostenvoranschlag und dem Verleger kam nicht zustande. Da die Stadt selbst als Grundeigentümerin beteiligt ist, wurde für die Revision das amtliche Verfahren beschlossen.

2. Nachdem im öffentlichen Verfahren die verlängerte Tannenrauchstraße und die Morgentalstraße festgesetzt wurden (Regierungsratsbeschluß vom 30. November 1916), die das Quartierplangebiet in vier ungleiche Viertel zerschneiden, konnte sich das Quartierplanverfahren auf die Erschließung und Neueinteilung der vier Gebiete beschränken. Die nach dem früheren Plan ausgeführte Mööslistraße (Regierungsratsbeschluß vom 24. Juli 1901) bleibt unverändert. Die weitere Erschließung erfolgt durch die Straßen F, K und D und die Fußwege H und B. Die Straße F beginnt an der Abzweigung der Thuya- von der Redingstraße, führt bis zur Einmündung der Straße K ungefähr parallel zur verlängerten Tannenrauchstraße und mündet in diese ein, da wo sie in südlicher Richtung gegen Wollishofen abbiegt. Die Straße K verbindet die Thuyastraße mit der Straße F.

Bei der Einmündung der Straße F in die verlängerte Tannenrauchstraße beginnt der Fußweg H, der, in der Richtung zweimal gebrochen, zur Rainstraße hinaufführt. Dieser Fußweg wird im wesentlichen auch dem Fußgängerverkehr nach dem Friedhof



Manegg hinauf dienen. Die Straße D führt von der Mutschellenstraße im Anschluß an die Bellaria- und die projektierte Staubstraße an Stelle des Flurweges Letziweg in gerader Richtung zur verlängerten Tannenrauchstraße (im Plan mit D₁ bezeichnet) und geht von hier mit einem Bogen in südlicher Richtung in das Gebiet zwischen verlängerter Tannenrauch- und Rainstraße nach der projektierten Morgentalstraße über (D₂). Eine weitere direkte Fortsetzung in der Richtung nach der Rainstraße bildet der anschließende Fußweg B.

3. Das neue Projekt zeigt gegenüber dem früheren Quartierplan eine wesentlich zweckmäßigere und einfachere Anlage des Straßennetzes. Es ist gegenüber der früheren Vorlage stark vermindert, sodaß eine erhebliche Ersparnis an Baukosten und Straßenflächen erzielt werden konnte. Die Straße F erhält 18 m Baulinienabstand. Davon entfallen auf den östlichen Vorgarten 4 m, das östliche Trottoir 3 m, die Fahrbahn 6 m und den westlichen Vorgarten 5 m. Die Straße K hat 17 m Baulinienabstand, wovon auf die beidseitigen Vorgärten je 5 m, auf das ostseits angelegte Trottoir 2 m und auf die Fahrbahn 5 m entfallen. Bei der Straße D mit 15 m Baulinienabstand erhält der östliche Vorgarten 3 m, das Trottoir 2 m, die Fahrbahn 5 m und der westliche Vorgarten 5 m Breite. Für den Fußweg B ist eine Breite von 3 m, für den Fußweg H eine solche von 2 m vorgesehen; im obern Knie wird ein kleiner Ruheplatz mit Bank und Baumpflanzung angelegt. Der Anschluß an die korrigierte Rainstraße erfolgt südwärts durch eine Rampe, nordwärts durch eine Treppe, die an der Stützmauer parallel zur Rainstraße hinaufführen. Für den Fall, daß der Fußweg vor dem Ausbau der Rainstraße ausgeführt würde, kann der provisorische Anschluß an den bestehenden Rainweg in gerader Fortsetzung des Fußweges H erfolgen. Die Straße F hat von der Thuyastraße bis zur verlängerten Tannenrauchstraße durchgehend ein Gefälle von 2,026%. Die Straße K fällt von der Thuyastraße mit 6% nach der Straße F und paßt sich mit einer Ausrundung an das Niveau derselben an. Der Fußweg H steigt anfänglich in Anpassung an das Niveau der Straße F mit 2,57% bis zur Straßengrenze, dann mit 16,3% bis zum ersten Bruchpunkt und mit 19%, bis zur Rainstraße. Der letzte Höhenunterschied zwischen dem Podest des Fußweges und dem Niveau der Rainstraße wird südwärts durch eine Rampe mit 16% Steigung auf 11 m Länge und nordwärts durch eine Treppe mit zehn Tritten überwunden. In den Richtungsänderungen werden je horizontale Podeste von 2 m eingeschaltet. Die Straße Di fällt von der Mutschellenstraße vorerst mit 4%, dann nach einer Ausrundung, die sich den Terrainverhältnissen beim Tramdepot anpaßt, mit 0,2% bis zur verlängerten Tannenrauchstraße. Nach einer Ausrundung steigt die Straße D₂ mit 9,5% und nach einem Übergang mit 1%, zur projektierten Morgentalstraße an. Der Fußweg B steigt mit 18% zur Rainstraße.

4. Dem Bericht des Stadtrates Zürich ist zu entnehmen, daß eine Ergänzung des Quartierplanes für das Gebiet längs des Bogen- und Rainweges vorbehalten bleibe.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der abgeänderte Quartierplan Nr. 167 für das Gebiet zwischen Thuya-, Mutschellen-, Albis- und Rainstraße, in Zürich 2, wird nach der Vorlage des Stadtrates genehmigt und der alte Quartierplan aufgehoben, soweit er mit der neuen Vorlage im Widerspruch steht.



II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage eines genehmigten Planexemplares,
an den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017*]